

**Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen  
anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen  
im Jahr 2017**

vom 13.01.2017

Aufgrund des § 14 Abs.1 Satz 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S.2407) und § 11 der Verordnung über Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) in der Fassung vom 28.01.2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert mit Verordnung vom 01.12.2015 (GVBl. S.384), erlässt die Gemeinde Unterdietfurt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 12.01.2017 folgende der Verordnung über die Freigabe von Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2017

**§ 1**

In den nachstehend aufgeführten Orten dürfen abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs.1 Nr.1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen im Jahr 2017 wie folgt geöffnet sein:

Im Bereich der Gemeinde Unterdietfurt

Sonntag, 05.03.2017	Gemeinde Unterdietfurt	11,00 Uhr – 16,00 Uhr
---------------------	------------------------	-----------------------

anlässlich der Neu- und Gebrauchtmaschinenausstellung der Firma Landtechnik Wohlmannstetter in Unterdietfurt

Sonntag, 26.03.2017	Gemeinde Unterdietfurt	11,00 Uhr – 16,00 Uhr
---------------------	------------------------	-----------------------

anlässlich des Kirschblütenfestes des Autohaus Wohlmannstetter in Vordersarling

Sonntag, 30.04.2017	Gemeinde Unterdietfurt	11,00 Uhr – 16,00 Uhr
---------------------	------------------------	-----------------------

anlässlich des Frühlingsfestes der Baumschulen Staudinger in Mainbach

**§ 2**

Die Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer (§17 LadSchlG), die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§3**

Bei einer Offenhaltung einer Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen außerhalb der in § 1 freigegebenen Öffnungszeiten kann eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 LadSchlG vorliegen.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.02.2016 außer Kraft.

Unterdietfurt, 13.01.2017

Gez.

Richard Schneider

Erster Bürgermeister